Die Haftung des Diebes gegenüber dem Eigentümer der gestohlenen Sache.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

der Hohen

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER VEREINIGTEN
FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

vorgelegt

von

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

FRITZ TOLLE

aus

HALLE A. D. SAALE.

REFERENT: PROFESSOR Dr. RAAPE.

AUSZUG.

HALLE a. d. SAALE 1922.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0243

Die Haftung des Diebes gegenüber dem Eigentümer der gestohlenen Sache.

§ 1. Einleitung.

I. Teil.

Die Ansprüche auf Herausgabe der gestohlenen Sache.

§ 2. Die konkurrierenden Rechtsnormen.

Der Bestohlene kann vom Diebe Herausgabe der gestohlenen Sache verlangen auf Grund von §§ 985, 992, 823 I, 823 II, 826, 861, 1007 I, 1007 II, 812 BGB.

§ 3. Die Theorie Rudolf Schmidt's.

Zur Lösung der Frage, in welchem Verhältnis diese Vorschriften und die daraus sich ergebenden Ansprüche zu einander stehen, folgen wir der von Rudolf Schmidt in „Gesetzeskonkurrenz im BGB" angegebenen Methode.

Es ist zunächst das Verhältnis der Tatbestände der einzelnen oben angegebenen Vorschriften zueinander zu untersuchen. Die Tatbestände können sich decken, der eine kann spezieller sein als der andere, sie können sich schneiden.

Dann sind die Zwecke der einzelnen Vorschriften zu untersuchen. Dieselben können voneinander verschieden sein oder sich ganz oder teilweise decken.

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich dann das Verhältnis der einzelnen Vorschriften zueinander: Sie können sich ausschließen (exklusive Konkurrenz), sie können nebeneinander wirken (kumulative Konkurrenz), sie können aber auch in dem Verhältnis stehen, daß, wenn die Rechtsfolge der einen Vorschrift verwirklicht ist, für die Rechtsfolge der andern gar kein Raum mehr ist, (alternative Konkurrenz), oder nur insoweit, als die zweite Rechtsfolge weiter geht als die erste (elektive Konkurrenz).

§ 4. Die Theorie Lent's.

Die von Lent in „Gesetzeskonkurrenz im BGB" aufgestellte Theorie ist abzulehnen, da sie sich aufbaut auf einer abgestuften Bewertung der einzelnen Tatsachen, die zur Erzeugung eines Anspruchs notwendig sind, während richtiger Ansicht nach allen diesen Tatsachen gleich große Bedeutung zukommt.

§ 5. Die Konkurrenz zwischen §§ 985, 992, 823.

§ 985 schließt § 823 nicht aus, da § 992 die Anwendbarkeit des § 823 ausdrücklich anordnet.

§ 992 ist lex specialis zu § 985. Der Zweck des § 985 ist Beseitigung eines dem dinglichen Rechte entgegenstehenden Hindernisses. §§ 992/823 bezweckt Schadensausgleichung. Die Zwecke beider Vorschriften sind also verschieden, beide Vorschriften anwendbar.

Daraus entspringen zwei selbständige Ansprüche. Die gegenteilige Ansicht Hellwig's ist abzulehnen, da sie unlösbare Zweifel bezüglich der Verjährung und der Natur des angeblich einheitlichen Anspruchs im Gefolge hat.

Nach Realisierung des Anspruchs aus § 985 kann der Anspruch aus §§ 992/823 nicht mehr durchgeführt werden und umgekehrt, die beiden Ansprüche stehen also in alternativer Konkurrenz zueinander.

§ 6. Die Konkurrenz zwischen §§ 823 I, 823 II, 826.

Die Tatbestände der §§ 823 I, 823 II und 826 schneiden sich. Ihre Zwecke und Rechtsfolgen decken sich vollständig, doch sind sie sämtlich anwendbar, erzeugen indessen nur einen Anspruch auf Herausgabe der gestohlenen Sache.

§ 7. Die Konkurrenz zwischen §§ 861, 1007 I, 1007 II, 992, 823 I, 823 II, 826, 985.

I. Die Tatbestände der §§ 861 und 1007 schneiden sich. Die Zwecke der beiden Vorschriften decken sich nur teilweise, da jede Vorschrift dem Berechtigten nur ihr eigentümliche Vorteile bietet. Sie sind daher beide anwendbar.

Wegen der Verschiedenheit bezüglich der Verjährung und der Verteidigungsmöglichkeiten des Verpflichteten ent-

springen daraus — entgegen der Ansicht Hellwig's und Lent's — verschiedene Ansprüche.

Aus §§ 1007 I und 1007 II entsteht ebenso wie aus §§ 823 I, 823 II, 826 nur ein Anspruch.

Die Ansprüche aus §§ 861 und 1007 stehen, da sie nicht nebeneinander realisiert werden können — auch nicht teilweise —, in alternativer Konkurrenz zueinander.

II. Die Tatbestände der §§ 985, 992/823 826 einerseits, der §§ 861, 1007 andererseits schneiden sich. Die Zwecke dieser Vorschriften sind einerseits Eigentumsschutz und Schadensausgleichung, andererseits Besitzschutz. Alle Vorschriften sind also anwendbar. Da die daraus entspringenden Ansprüche nicht nebeneinander durchführbar sind, stehen sie sämtlich in alternativer Konkurrens zueinander.

§ 8. Die Konkurrenzfähigkeit des § 812.

Die Tatbestände der §§ 985 und 812 schneiden sich. Der Zweck des § 985 ist der Eigentumsschutz, der des § 812 die Vorteilsausgleichung. Beide Vorschriften sind demnach anwendbar, ihre Ansprüche stehen in alternativer Konkurrenz zueinander.

Die Tatbestände der §§ 823 und 812 schneiden sich ebenfalls. Ihre Zwecke sind insofern verschieden, als bezüglich des Umfangs des dem Berechtigten Zugebilligten und bezüglich der Verjährung § 812 dem Bestohlenen günstiger ist. Beide Vorschriften sind daher anwendbar ihre Ansprüche stehen in alternativer Konkurrenz zueinander.

§ 861 ist lex specialis zu § 812. Da der Besitzschutz durch § 861 ausschließlich geregelt ist, ist die Anwendbarkeit des § 812 ausgeschlossen: § 861 steht in exklusiver Konkurrenz zu § 812.

II. Teil.

Die Ansprüche auf Nutzungen und Wertersatz und sonstige Ansprüche.

§ 9. Die Ansprüche auf Nutzungen.

Der Bestohlene kann Ansprüche auf Nutzungen erheben auf Grund von §§ 992, 823, 826, 990, 687 II.

Die Tatbestände der §§ 990 und 992/823/826 schneiden sich. Da der Gesichtspunkt des § 990 die Verpflichtung des Besitzers zur Verwaltung und Verwahrung der Sache, der der §§ 992 823 826 die Erstattung des angerichteten Schadens ist, auch bezüglich der Verjährung und des Umfangs der Herausgabepflicht § 990 günstiger für den Bestohlenen sein kann, sind beide Vorschriften anwendbar. Sie erzeugen selbständige Ansprüche. Da nach Durchführung des Anspruchs aus §§ 992, 823, 826 der Anspruch aus § 990 bezüglich der vom Diebe gezogenen Nutzungen, die der Eigentümer nicht gezogen haben würde, noch durchführbar ist, ist ihr Verhältnis zueinander das der elektiven Konkurrenz.

Die Tatbestände der §§ 990, 992, 823, 826 einerseits, des § 687 II andererseits schneiden sich. § 687 II ist neben den anderen Vorschriften anwendbar, da seine Anwendbarkeit Voraussetzung dafür ist, daß dem Bestohlenen ein Anspruch auf Rechnungslegung zusteht. Der Umfang des Anspruchs aus § 687 II ist gleich dem des Anspruchs aus § 990. Mit diesem steht er daher in alternativer, mit dem Anspruch aus §§ 992/823/826 in elektiver Konkurrenz.

Herausgabe der noch vorhandenen natürlichen Früchte kann der Bestohlene außerdem auch noch auf Grund von §§ 953, 985 fordern. Da dieser Einspruch seinem Umfang nach über den aus §§ 992/823 ff. hinausgehen, hinter den aus §§ 990, 687 II zurückbleiben kann, steht er zu diesen Ansprüchen in elektiver Konkurrenz.

Die Ansprüche auf Nutzungen stehen zu den Ansprüchen auf Herausgabe der gestohlenen Sache in kumulativer Konkurrenz.

§ 10. Die Ansprüche auf Wertersatz.

Wertersatz kann der Bestohlene fordern auf Grund von §§ 990/989 und 992/848. Da der Gesichtspunkt der §§ 990/989 der der Verpflichtung des Diebes zur Verwaltung und Verwahrung der Sache, der der §§ 982/848 der der unerlaubten Handlung ist und beide Vorschriften eigentümliche Vorzüge haben, sind beide Vorschriften anwendbar. Nach Durchführung des Anspruchs der einen ist der Anspruch der andern nicht mehr durchführbar, die beiden Ansprüche stehen also in alternativer Konkurrenz zueinander.

Die Ansprüche auf vollen Wertersatz haben den Untergang der Ansprüche auf Herausgabe der Sache zur Voraussetzung, können mit diesen also nicht konkurrieren.

Die Ansprüche auf teilweisen Wertersatz haben das Bestehen der Ansprüche auf Herausgabe der Sache zur Voraussetzung und stehen in kumulativer Konkurrenz zu diesen.

§ 11. Die Ansprüche auf Ersatz sonstigen Schadens.

Ersatz seines sonstigen Schadens kann der Bestohlene auf Grund von §§ 992, 823, 826 und §§ 990, 286 fordern. Jene Vorschrift ist bezüglich des Umfangs des dem Bestohlenen Zugebilligten, diese bezüglich der Verjährung die vorteilhaftere, sie sind also beide anwendbar. Da nach Durchführung des Anspruchs aus §§ 990, 286 der Schaden, der vor dem Verzuge des Diebes erwachsen ist, auf Grund von §§ 992, 823, 826 noch nachgefordert werden kann, stehen die beiden Ansprüche von elektiver Konkurrenz zueinander.

§ 12. Die Ansprüche auf Rechnungslegung und Zinsen.

Rechnungslegung kann der Bestohlene fordern auf Grund von §§ 687 II, 681, 666, Zinsen auf Grund von §§ 992, 849.

Während der Anspruch aus §§ 687 II, 681, 666 in kumulativer Konkurrenz zu allen übrigen Ansprüchen steht, steht der Anspruch aus §§ 992, 849 in elektiver Konkurrenz zu den Ansprüchen auf Nutzungen, in kumulativer Konkurrenz zu den übrigen Ansprüchen.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H., Halle a. S.